OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602813/9/ZO/KA

Datum:
Linz, 5. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Mag. F P, geb. s, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 27.11.2018, Zl. VerkR96-1830-2018, wegen einer Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21.5.2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass der Tatort auf Linz, Kapuzinerstraße 38 konkretisiert wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 4.5.2018 um 14:29 Uhr in Linz, Kapuzinerstraße 36 bis 38 den PKW mit dem Kz: x, Anhänger mit dem Kz: x im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „Abschleppzone“ abgestellt habe. Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 24 Abs. 1 lit. a StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (EFS 32 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 70 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass die Behörde den Ort der angeblichen Straftat nicht angeben könne. In der Strafverfügung sei Kapuzinerstraße 36 gestanden, nunmehr habe man den Tatort willkürlich auf Kapuzinerstraße 36 bis 38 erweitert. Einen solchen Ort gäbe es nicht. Die Hausnummer 36 sei das Kulturzentrum Kapu, 38 sei die Kirche; das seien zwei unterschiedliche Orte. Ohne Tatort dürfe auch nicht bestraft werden.

Sein Fahrzeug sei auf einem privaten Grundstück der K GmbH gestanden. Dieser Ort sei mit einer Tafel eindeutig als Privatgrund markiert. Früher habe es hier gepachtete private Parkplätze des Fahrradgeschäftes B x gegeben, nach Umsiedelung dieses Betriebes vor ca. 3 Jahren seien diese wieder allgemein in das Eigentum der K I GmbH zurückgegangen. Die Behörde sei für diesen Ort nicht zuständig.

Es dränge sich der Verdacht auf, dass das Abschleppunternehmen mit der örtlich zuständigen Polizeiinspektion einen guten Freund habe. Er habe die Abschlepperei an dieser Örtlichkeit jahrelang beobachtet und es sei diesbezüglich eine interne Ermittlung angebracht. Er verstehe nicht, warum an dieser Stelle nicht die private Parkraumüberwachung, sondern die überqualifizierten Polizisten tätig werden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, Durchführung eines Lokalaugenscheines sowie einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an welcher der Bf teilgenommen hat und der Zeuge GI W zum Sachverhalt befragt wurde.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf hatte zu der im Spruch angeführten Zeit seinen PKW samt Anhänger in Linz auf der Kapuzinerstraße vor der Kapuzinerkirche (Kapuzinerstraße 38) abgestellt. Für diesen Bereich (Vorplatz der Kapuzinerkirche) wurde durch Verordnung des Stadtsenates der Stadt Linz vom 25.11.1994, GZ: 101-5/19, das Halten und Parken verboten und dieser Bereich zur Abschleppzone erklärt. Entsprechende Verkehrszeichen sind – wie aus den im Akt befindlichen Lichtbildern ersichtlich ist – angebracht. Der Bf machte dazu nach Schluss der Verhandlung und Verkündung der Entscheidung geltend, dass diese Tafeln mit einem Aufkleber (12/2013) versehen seien, woraus sich ergebe, dass diese frühestens im Jahr 2013 angebracht worden seien.

Die Örtlichkeit stellt sich wie folgt dar:

An der Straße in Richtung Kapuzinerkirche befindet sich auf der rechten Seite ein „Halten und Parken verboten“ welches als Abschleppzone gekennzeichnet ist. Am Ende dieser Zufahrt ist die Abschleppzone beendet, an der gleichen Stelle befindet sich ein Verkehrszeichen „Allgemeines Fahrverbot“ sowie eine Tafel mit der Aufschrift „Achtung Privatparkplatz, das Abstellen von Fahrzeugen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hausverwaltung gestattet. Unberechtigte Parkplatzbenützer haben mit einer Besitzstörungsklage zu rechnen. Die Hausverwaltung“. Am Ende dieser Zufahrt befinden sich rechts davon gekennzeichnete Privatparkplätze, welche vom Grundeigentümer vermietet wurden. Der Bf hatte sein Fahrzeug nicht im Bereich dieser Privatparkplätze sondern in etwa in Verlängerung der Zufahrt direkt vor der Kapuzinerkirche abgestellt. In diesem Bereich befindet sich nochmals ein Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „Abschleppzone“ sowie eine weitere Tafel mit der Aufschrift „Achtung Privatparkplatz, das Abstellen von Fahrzeugen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hausverwaltung gestattet. Unberechtigte Parkplatzbenützer haben mit einer Besitzstörungsklage zu rechnen. Die Hausverwaltung“. Die Kapuzinerkirche selbst ist durch einen Zaun abgesperrt, sie wird bereits seit mehreren Jahren nicht mehr betrieben. Auch das rechts dahinter befindliche Gebäude, in welchem sich eine Arbeitsstiftung und das Fahrradzentrum B x befunden haben, ist seit Jahren geschlossen. Vor der Kirche von der Zufahrtsstraße kommend auf der linken Seite befindet sich das Objekt Kapuzinerstraße 36, in welchem der Kulturverein K untergebracht ist. Der gesamte Bereich ist asphaltiert bzw gepflastert.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960 ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b StVO 1960 verboten.

Gemäß § 1 Abs. 1 StVO gilt dieses Bundesgesetz für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

5.2. Als Straßen mit öffentlichem Verkehr gelten solche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden könnten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch ein im Eigentum eines Privaten stehender Parkplatz eine Straße mit öffentlichem Verkehr, wenn nicht durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Abschrankung erkennbar ist, dass das Gegenteil zutrifft. Der Umstand, dass die ggst. Verkehrsfläche nicht der Stadt Linz sondern der K GmbH gehört, ist daher nicht wesentlich. Unter Benutzung für jedermann unter den gleichen Bedingungen ist zu verstehen, dass irgendeine denkbare Benützung im Rahmen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs jedermann offen stehen muss. Der Begriff der Benützung unter den gleichen Bedingungen kann nicht so ausgelegt werden, dass die Einschränkung einer Benützungsart auf einen bestimmten Personenkreis allein der Straße den Charakter einer öffentlichen Verkehrsfläche entzöge (VwGH vom 26.1.2001, 2001/02/0008 sowie vom 28.11.1995, 95/02/0378).

Die ggst. Fläche ist zwar als „Privatparkplatz“ beschildert und es ist auch ein Verkehrszeichen „Allgemeines Fahrverbot“ angebracht, dies ändert aber nichts daran, dass diese Verkehrsfläche zumindest von Fußgängern uneingeschränkt benützt werden darf. Es ist daher eine Benutzung durch jedermann unter den gleichen Bedingungen möglich, weshalb es sich um eine Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 StVO 1960 handelt. Die verkehrsrechtlichen Bestimmungen sind daher anzuwenden, weshalb der Stadtsenat der Stadt Linz auch Verordnungen für diesen Bereich erlassen durfte.

Für diesen Bereich ist entsprechend der angeführten Verordnung das Halten und Parken verboten, die entsprechenden Verkehrszeichen sind deutlich sichtbar angebracht. Dennoch hat der Bf sein Fahrzeug dort abgestellt, weshalb er die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

Auch wenn die Kapuzinerkirche sowie das rechts dahinter befindliche Gebäude seit einigen Jahren nicht mehr benützt werden, befindet sich in diesem Bereich nach wie vor ein Gebäude, welches öffentlich zugänglich ist, nämlich das Objekt Kapuzinerstraße 36. Es ist daher durchaus möglich, dass jene Überlegungen, welche bereits im Jahr 1994 zur Erlassung des ggst. Halteverbotes geführt haben, zumindest teilweise noch immer zutreffend sind, weshalb die Verordnung noch immer notwendig erscheint. Eine Anfechtung der Verordnung beim Verfassungsgerichtshof durch das LVwG Oö. ist daher nicht erforderlich.

Beim ggst. Delikt handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt, weshalb dem Bf jedenfalls fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Soweit er geltend macht,

dass er der Meinung gewesen sei, in diesen Bereich würde die StVO 1960 nicht gelten, so handelt es sich um einen vorwerfbaren Irrtum. Der Bf konnte nicht zu Recht annehmen, dass die Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ nicht gelten würden sondern musste diese beachten (VwGH vom 19.6.2018, Ra 2017/02/0102).

5.3. Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die ggst. Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 726 Euro.

Der Bf ist wegen zweier verwaltungsrechtlicher Vormerkungen vom Oktober und November 2014 nicht völlig unbescholten, weshalb ihm dieser Milderungsgrund nicht zugutekommt. Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung seiner finanziellen Verhältnisse (monatliches Nettoeinkommen von 870 Euro bei keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen) erscheint die Geldstrafe, welche den gesetzlichen Strafrahmen zu weniger als 10 % ausschöpft, angemessen. Die Beschwerde war daher auch hinsichtlich der Strafhöhe abzuweisen.

Zu II:
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat.
Es war der Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl